

## Statuten Shotokan Karate-Do Baselland

**Artikel 1:** Der „Shotokan Karate-Do Baselland“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Nachfolgend wird „Shotokan Karate-Do Baselland“ Verein genannt. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

**Artikel 2:** Der Verein bezweckt die praktische Pflege und die Förderung des Karate, nach den Richtlinien des traditionellen Stilrichtung Shotokan Karate.

**Artikel 3:** Die im Verein praktizierte Form des Karate verzichtet auf Treffwirkung am Gegner, kontaktlose Karate. Ebenso wird auf Bruchtests oder ähnliches verzichtet, gemäß den Statuten der Sektionen und Untersektionen.

**Artikel 4:** Der Vorstand alleine entscheidet über allfällige Mitgliedschaften in Organisationen. Sie kann bestimmen, ob der Verein Mitglied wird, gleichwohl kann es eine bestehende Mitgliedschaft selbstständig auflösen.

**Artikel 5:** Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Technische Kommission (TK)
- c. Der Vorstand
- d. Die Rechnungsrevisor

Ein Vereinsjahr dauert jeweils 1. Oktober bis 30. September.

**Artikel 6:** Alle Funktionen der Vereinsorgane sind ehrenamtlich, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt.

**Artikel 7:** Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

**Artikel 8:** Die Technische Kommission besteht aus einem, bis drei Aktiv- oder Ehren-Mitgliedern. Die Mitglieder der TK können auch dem Vorstand angehören.

**Artikel 9:** Die TK fasst ihre Beschlüsse mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind, zählt die Stimme des Trainers doppelt.

**Artikel 10:** Die TK ergänzt die Anzahl ihrer Mitglieder selbst auf dem Wege der Berufung und sie ist auch für die Abberufung einzelner ihrer Mitglieder zuständig.

**Artikel 11:** Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Pflege des Karate innerhalb des Vereins, sowie die Karate-Veranstaltungen mit anderen Vereins und in der Öffentlichkeit betreffen. Sie stellt insbesondere das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht ganz allgemein die Schulung. Die TK kann Trainer verpflichten, nach Rücksprache mit dem Vorstand.

**Artikel 12:** Die TK ist zur Verleihung und zum Entzug der in die Kompetenz des Vereins fallenden Kyu-Grade zuständig.

**Artikel 13:** In ihrer Kompetenz gemäss der Artikel 10 und 11 der Statuten, ist die TK von der Generalversammlung unabhängig.

**Artikel 14:** Die TK ist für die Verleihung und den Entzug der aktiven Vereinsmitgliedschaft zuständig. Die Generalversammlung kann verlangen, dass ihr die Entscheidungsgründe bekannt gegeben werden. Die GV kann diese Entscheidung beim Schweizerischen Karate Verband, welcher endgültig entscheidet, anfechten.

**Artikel 15:** Der Vorstand besteht aus drei Aktivmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 16:** Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Durchführung seiner eigenen Beschlüsse besitzt er eine Ausgabekompetenz von SFr. 1500.–pro Einzelfall. Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

**Artikel 17:** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

**Artikel 18:** Für den Verein führen die rechtsgültige Unterschrift: Der Präsident (oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder dessen Stellvertreter) zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.

**Artikel 19:** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen weder der TK noch dem Vorstand angehören.

**Artikel 20:** Der Revisor prüft die Jahresrechnung, sowie die gesamte Rechnungsführung. Er hat das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legt er der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

**Artikel 21:** Aktivmitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder, welche innerhalb des Vereins während sechs Wochen bei regelmäßigem Trainingsbesuch praktisch Karate betreiben. Sie besitzen das Stimmrecht. Passivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche am Vereinsleben teilnehmen, ohne innerhalb des Vereins praktisch Karate zu betreiben. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber nicht in den Vorstand wählbar.

**Artikel 22:** Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an die TK zu richten. Es sollen sich nur Bewerber anmelden, welche einen einwandfreien Leumund besitzen.

**Artikel 23:** Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die TK oder an den Kassier erfolgen. Austretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Quartal, austretende Passivmitglieder den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 24:** Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung für Aktiv- und Passivmitglieder festgesetzt. Der Vorstand und die TK sind beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

**Artikel 25:** Der Verein hat eigenes Vermögen. Es entsteht aus den Mitgliederbeiträgen, den Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, dem Ertrag aus Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen.

**Artikel 26:** Das Vereinsvermögen soll möglichst ungeschmälert der praktischen Pflege des Karate zugute kommen und nur in bescheidenem Ausmaß für Zwecke der bloßen Geselligkeit innerhalb des Vereins verwendet werden.

**Artikel 27:** Der Verein haftet nicht für Schäden der Trainingsteilnehmer/Innen aus Unfälle, Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Training in jeglicher Form. Die Trainingsteilnehmer/Innen müssen selbst für eine entsprechende Versicherung sorgen. Ebenfalls haftet der Verein nicht für den Verlust von Wertgegenständen der Mitglieder.

**Artikel 28:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

**Artikel 29:** Die Statuten können von der Generalversammlung bei 2/3 Mehrheit der Stimmen sämtlicher anwesender Aktiv- und Ehrenmitglieder geändert werden.

**Artikel 30:** Eine Zweckänderung des Vereins (Artikel 2) ist ausgeschlossen.

**Artikel 31:** Die Auflösung des Vereins kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen werden.

**Artikel 32:** Auf Antrag, der von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Aktiv- und Ehrenmitglieder unterstützt wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

### **Schlussbestimmungen**

Die Statuten von der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 2008 wurden genehmigt.

**Mitgliederbeiträge**

Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Folgende Beiträge gelten:

	Kinder - 11 Jahre	Lehrl./Stud. bis 20 Jahre	Erwachsene
Aktiv Mitglieder	240.-	340.-	440.-
Passiv Mitglieder	50.-	50.-	50.-

**Rabatt** Mitglieder von der gleichen Familie, erhalten einen Familienrabatt. Ab 2'tes Kind 50%, Erwerbslose (Familie) erhalten nach Absprache einen Rabatt bis 50% pro Mitglied für die Jahresgebühr.

**Zusatzkosten**

Pass SKF (Swiss Karate Federation) Fr. 15.-  
 Jährliche Lizenzmarke Sektion + SKF Fr. 80.-

Präsident Instruktor	Vizepräsident Tech. Komm.	Kassierer	Aktuar
Cengiz Cetinkaya Mühlemattweg 7 4402 Frenkendorf +41 79 745 32 12	Ismail Algin Chalchhofenweg 54 4414 Füllinsdorf +41 79 354 63 76	Atakan Cetinkaya Mühlemattweg 7 4402 Frenkendorf +41 79 640 13 62	Pascal Roth Breinlichenstrasse 5 4416 Bubendorf +41 79 218 89 89

## Statuten & Teilnahmebedingungen

Kyu	Gürtelfarbe	Prüfungsgebühr	Wartezeit	Termine
9	Weiss	-	> 3 Monate nach Start	1. Erste Dezember-Woche, für alle Kyu-Stufen  2. Erste Juli-Woche für Dan Anwärter
8	Gelb	-	> 4 Monate nach Weiss	
7	Orange	20.-	> 6 Monate	
6	Grün	20.-	> 6 Monate	
5-3	Blau 1-3	20.-	> 8 Monate	
2-1	Braun 1-2	30.-	> 10	

Der oder die Trainingsteilnehmer/In hat Anspruch auf die gemeinsame Benützung der Trainingseinrichtungen und Trainingsleistungen, zusammen mit den übrigen Teilnehmern. Nicht benützen der Leistungen oder ein vorzeitiger Austritt berechtigen nicht zur Reduktion oder Rückforderungen.

Der Verein Shotokan Karate-Do Baselland haftet nicht für Schäden der TrainingsteilnehmerInnen aus Unfällen, Verletzungen oder Krankheit im Zusammenhang mit dem Training. Der TrainingsteilnehmerIn haben selbst für eine entsprechende Versicherung zu sorgen. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen der TrainingsteilnehmerInnen.

**Trainingszeiten** (Dienstags in Liestal & Donnerstags in Füllinsdorf)

Zeit	Kinder bis 11 Jahren	Gemischte Stufen (A & F)	Fortgeschrittene Stufen & A-Ü30
17:45 - 18:45	Dienstag (Liestal)		
18:15 - 19:15	Donnerstag (Füllinsdorf)		
19:30 - 20:30		Donnerstag (Füllinsdorf)	Donnerstag (Füllinsdorf)
19:00 - 20:00		Dienstag (Liestal)	Dienstag (Liestal)
20:15 - 21:15			Dienstag (Liestal)



## Shotokan Karate-Do Baselland